



## Kantonsforstamt

# Melde und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Gesetzliche Grundlagen: Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0); Art. 18 f. des Einführungsgesetzes zur eidg. Waldgesetzgebung (sGS 651.1); Art. 19 ff. der Verordnung zum EGzWaG (sGS 651.11); Art. 8 Fischereigesetz (sGS 841.1); Art. 20 f. (sGS 854.11).

## Information und Wegleitung für Veranstalter

Im Kanton St.Gallen besteht nach kantonalem Forstrecht eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald und weiteren natursensiblen Lebensraum. Von den Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren durchgeführt werden sollen und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnten. Darunter fallen namentlich die nach kantonalem Forstrecht bezeichneten Veranstaltungen:

### Meldepflichtige Veranstaltungen:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen;
- e) Kriegs- und Kampfspiele;
- f) Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern.

Wer einen derartigen Anlass organisieren und durchführen will, hat dies möglichst frühzeitig der zuständigen politischen Gemeinde zu melden (mindestens 3 Monate im Voraus). Für die Meldung steht ein Standardformular zur Verfügung, das bei der Gemeinde oder unter [www.wald.sg.ch/home/recht/veranstaltungen.html](http://www.wald.sg.ch/home/recht/veranstaltungen.html) bezogen werden kann. Die politische Gemeinde prüft das Vorhaben und entscheidet, ob dieses melde- oder bewilligungspflichtig ist. Bei meldepflichtigen Veranstaltungen sucht sie allenfalls zusammen mit den Organisatorinnen und Organisatoren sowie dem Regionalförster und dem Wildhüter nach einer möglichst naturverträglichen Lösung. Die Gemeinde kann den Organisatorinnen und Organisatoren jedoch auch einfach mitteilen, dass der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie zur Beurteilung und zum Entscheid an das Kantonsforstamt weiter.

### Bewilligungspflichtige Veranstaltungen:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden;
- c) Veranstaltungen gemäss Buchstabe c) der obigen Liste;
- d) Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern;
- e) meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Kern- und Schongebieten gemäss kantonalem Richtplan;
- f) Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.



Für wiederkehrende und gleichbleibende bewilligungspflichtige Veranstaltungen wie periodisch stattfindende Übungen von Hundesportvereinen oder jährliche Sportanlässe, kann eine Beurteilung für mehrere Jahre erfolgen und eine Bewilligung für 3 oder 5 Jahre erteilt werden. Eine möglichst frühzeitige Meldung (mindestens 3 Monate im Voraus) erleichtert die Verfahren und ermöglicht im gegenseitigen Einvernehmen praktikable, optimierte Lösungen. Mindestens für grössere Anlässe ist eine Kontaktnahme mit der politischen Gemeinde resp. den Organen des kantonalen Forstdienstes und der Wildhut bereits in den ersten Phasen der Planung zu empfehlen. Diese Stellen stehen auch für nähere Auskünfte und weitere Beratungen zur Verfügung.

#### **Kontaktadresse:**

Kantonsforstamt St.Gallen  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen  
E-Mail: [info.vdkfa@sg.ch](mailto:info.vdkfa@sg.ch)  
Telefon: 071 229 35 02  
Internet: [www.wald.sg.ch](http://www.wald.sg.ch)

#### **Hinweise:**

- Verbote und Signalisationen haben auch für Sportveranstaltungen Gültigkeit.
- Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen und privaten Strassen und Wegen nicht gestattet. Solange Grundlagen wie Waldentwicklungspläne und Reit- oder Radwegkonzepte fehlen, dürfen öffentliche und private Strassen und Wege von mehr als zwei Meter Breite befahren werden (Art. 16 Waldverordnung).
- Jungwüchse, Dickungen und eingezäunte Waldflächen dürfen von Veranstaltungen nicht tangiert werden. In Zusammenarbeit mit dem Forstdienst sind besonders wertvolle und wichtige Gebiete auszuscheiden.
- Für Veranstaltungen in besonders sensiblen Naturräumen (Lebensraum Schon- bzw. Kerngebiet gemäss kantonalem Richtplan 2003, Waldreservate, Naturschutzgebiete) und in der Periode vom 1. Mai bis 15. Juli (Brut-, Aufzucht und Setzzeit vieler wildlebender Tierarten) sind spezielle Abklärungen zu machen.
- Besonders sensible Naturräume nach kantonalem Richtplan können von den Organisatorinnen und Organisatoren unter [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) nachvollzogen werden.
- Einstandsgebiete des Wildes bedürfen für Sport- und Freizeitaktivitäten im Wald besonderer Schonung. Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF, [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch) gibt Auskunft, mit wem die Ausscheidung der zu meidenden Gebiete besprochen werden kann.
- Aus Sicherheitsgründen müssen an Tagen, an denen Treibjagden durchgeführt werden können (1. Oktober bis 30. November) Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen im Walde zwei Wochen vorher mit der örtlichen Jagdgesellschaft Kontakt aufnehmen. Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF, [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch) gibt Auskunft, mit welcher Jagdgesellschaft Kontakt aufgenommen werden muss.
- Alle baulichen Vorkehrungen und bleibenden Markierungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers oder allenfalls des entsprechenden kantonalen Amtes.